

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

Blatt Nr. 15
20.09.2002

Erscheinungsdatum:

Inhaltsverzeichnis:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikation und Multimedia an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Wirtschaft

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikation
und Multimedia an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbe-
reich Wirtschaft**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudien-
gang Kommunikation und Multimedia an der
Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich
Wirtschaft
vom 17. September 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG- vom 14.März 2000, GV NRW S. 190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, akademische Grade, Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen und praktische Tätigkeit
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

II. Prüfungsleistungen

- § 9 Prüfungselemente
- § 10 Prüfungsformen und Prüfungssprache
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Thesis einschließlich Kolloquium
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (Credit Points)

III. Bachelorprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung
- § 23 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 24 Bachelor-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Leistungspunkte-System für das Bachelor-Studium

Anlage 2: Zeitpunkte für die Freiversuche (§ 17)

Anlage 3: Wirtschaftsfremdsprachliche Wahlpflichtfächer im Bachelorstudien-
gan (§ 21)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Kommunikation und Multimedia an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Wirtschaft.

(2) Auf der Grundlage dieser Bachelorprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Düsseldorf eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums, akademische Grade, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Bachelorstudiengang (3 Jahre).

(2) Das praxisbezogene Studium in dem Bachelorstudiengang Kommunikation und Multimedia an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Wirtschaft soll den Studierenden ¹ auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der Wirtschaftswissenschaften, der Kommunikationswirtschaft und von Multimedia vermitteln. Das Studium soll befähigen, wirtschaftliche Vorgänge und Probleme zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Es sollen ferner die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickelt werden, um sie auf die Bachelorprüfung vorzubereiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Business Administration (Communications Option)" im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen für das Studium im Bachelor-Studiengang und praktische Tätigkeit

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder der erfolgreich abgelegten Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Bei Studienbewerbern, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben haben, gilt der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit als erbracht. Bei Vorliegen eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife muss mindestens ein einschlägiges Grundpraktikum von drei Monaten nachgewiesen werden.

(3) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Die Fachhochschule kann bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 Grundge-

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt

gesetz der Bundesrepublik Deutschland die Durchführung des Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde.

Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

1. mindestens die Hälfte des Grundpraktikums (sechs Wochen) vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

(4) Im Falle von Absatz 3 Satz 3 ist der Nachweis des Grundpraktikums durch die Studierenden bis zum Beginn des zweiten Studienseesters zu führen.

(5) Bei dem Grundpraktikum nach Absatz 2 Satz 2 müssen während der gesamten Praktikantenzeit mindestens drei der folgenden Bereiche durchlaufen werden:

- Beschaffung / Materialwirtschaft / Logistik
- Leistungserstellung
- Marketing / Vertrieb / Marktforschung
- Personalwirtschaft
- Rechnungswesen / Controlling
- Finanzierung
- Informationsverarbeitung/ IT
 - Kommunikation
 - Organisation

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang beträgt einschließlich Prüfungszeit 3 Jahre.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (notwendiger Umfang des Gesamtlehrrangebots) beträgt 120 Semesterwochenstunden, wobei acht Semesterwochenstunden auf zusätzliche Lehrveranstaltungen entfallen.

§ 5 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Thesis (schriftliche Arbeit und Kolloquium) und den übrigen Prüfungen über die Module.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der sich aus der Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben besteht im Fachbereich Wirtschaft ein Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Professoren, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, Lehrkräfte für be-

sondere Aufgaben und den Mitarbeitern, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gewählt. Die Amtszeiten der Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter und ihrer Vertreter betragen 4 Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere hauptamtlich Lehrende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind den Prüflingen unverzüglich mitzuteilen. Den Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahmen von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüfende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die durch eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare

Prüfung ihre Sachkunde nachgewiesen haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Prüflinge können für mündliche Prüfungen einen oder mehrere Prüfende vorschlagen. Sie können ferner einen Prüfer als Betreuer der Thesis vorschlagen. Der Prüfungsausschuss ist an die Vorschläge nicht gebunden. Er achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag der Prüflinge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Thesis erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und
2. an der Fachhochschule Düsseldorf in dem Bachelorstudiengang Kommunikation und Multimedia des Fachbereichs Wirtschaft eingeschrieben ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling bereits Prüfungen im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Diplomvorprüfungs-, Diplomprüfungs- oder Bachelorverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung ist jeweils schriftlich zu stellen. Die Zulassungsanträge müssen dem Prüfungsausschuss in der fünften Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungen zugehen. Ausschlussfrist ist vier Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungstermins. Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss so festgesetzt, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) vollständig abgelegt werden können.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Fachhochschulstudiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden oder

d) im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom-Vorprüfung, Diplom-Prüfung, Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Prüfungskandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden.

II Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungselemente

(1) Prüfungen beziehen sich auf einzelne Module (Studieneinheiten). Unter einem Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheit zu verstehen, die zu einer auf das Studium bezogenen Teilqualifikation führt. Entsprechend dem damit verbundenen Arbeitsaufwand sind jedem Modul Leistungspunkte zugeordnet.

Die Zahl der Leistungspunkte, die den Modulen und den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, zeigt die Anlage 1.

(2) Prüfungen finden statt in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Form von maximal 45 Minuten Dauer. Durch eine Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Erkenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Für jede Prüfung wird eine Note gebildet. Modulprüfungen finden grundsätzlich in Form von Klausuren statt.

§ 10 Prüfungsformen und Prüfungssprache

(1) Prüfungsformen sind:

- a) die mündliche Prüfung (§ 11)
- b) die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren, § 12)
- c) Berichte (z.B. Thesis, § 13)
- d) andere Prüfungsformen (z.B. Referat, Präsentation) können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Prüfenden durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Die Prüfungsform wird durch die Prüfungsordnung festgelegt oder in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden bestimmt. Sofern in der Prüfungsordnung nichts bestimmt ist, wird die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltungen verbindlich festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

(2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit vorzulegen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Prüfungssprache ist grundsätzlich die Vermittlungssprache. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind auf Wunsch des Prüflings nach Möglichkeit in der Sprache der Erstprüfung zu halten.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und über ein fachbezogenes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), in Ausnahmefällen von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1). Die Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten für jeden Prüfling. Die Prüfenden setzen die Note gemeinsam fest; bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelentscheidungen. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfende den Beisitzenden zu hören. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen durchgeführt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.

§ 12 Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie - in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln - ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine, höchstens vier Zeitstunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Dauer der Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(3) Die Bewertung von Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang mitzuteilen.

§ 13 Thesis einschließlich Kolloquium

(1) Die Thesis im Bachelorstudiengang ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium (mündliche Prüfung). In der schriftlichen Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Thesis kann von jedem prüfungsberechtigten Professor gestellt werden. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält. Die Ausgabe des Themas für die Thesis erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Thesis gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann für das Thema der Thesis Vorschläge machen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass das Thema der Thesis so formuliert ist, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten und das in Absatz 1 Satz 4 gegebene Ziel erreicht werden kann.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Während der Bearbeitungszeit kann das Thema der Thesis nicht geändert werden.

(5) Die Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar bewertbar ist.

Der Beitrag des einzelnen Prüflings muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(6) Für den Umfang der Thesis gilt im Bachelor-Studiengang ein Richtwert von 50 Seiten DIN A4.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas für die Thesis bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt

- höchstens 2 Monate;
- bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens 3 Monate

Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Prüflings um bis zu vier Wochen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Hierzu sollen die jeweiligen Betreuer gehört werden. Im Falle einer ständigen oder länger anhaltenden körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(8) Die Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Thesis - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Einlieferung gilt das Datum des Poststempels.

(9) Die Thesis ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine dieser Personen soll der Professor sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel

der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bewertung der Thesis ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Dies gilt nicht im Fall von Satz 4.

(10) Die Thesis wird ergänzt durch ein Kolloquium. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse seiner Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit dem Kandidaten erörtert werden.

(11) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung und wird von den Prüfenden der Thesis durchgeführt, aus deren Bewertungen die Note für die schriftliche Arbeit gebildet worden ist. Die Leistungen des Kolloquiums werden mit den entsprechenden Leistungspunkten bewertet.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt, Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
Note 2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen,

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gerundet (§ 23, Abs. 3; § 28, Abs. 2). Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind bestanden, wenn sie nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Hat der Prüfling die Thesis im Bachelorstudiengang gemäß § 13 Abs. 1 nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber schriftlich Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob eine neue Arbeit einschließlich Kolloquium angefertigt werden kann.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen und die Thesis, einschließlich des Kolloquiums, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden.

(2) Prüfungen dürfen unbeschadet des § 17 zweimal wiederholt werden. Die schriftliche Thesis und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.

§ 17 Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung des 5. und 6. Semesters im Bachelorstudiengang ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Prüfungsanmeldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfung abgelegt hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1-4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Zulassungstermin zu stellen. Der Prüfungstermin für Wiederholer gilt nicht als nächster Zulassungstermin.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote des Zeugnisses zugrunde gelegt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine nicht unter Aufsicht zu erbringende Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin schriftlich zurückgenommen wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe als triftig im Sinne des Absatzes 1 an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung in der Regel als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (Credit Points)

(1) Der Studienaufwand, der mit dem Studium von Modulen verbunden ist, wird durch Leistungspunkte (Credit Points) zum Ausdruck gebracht. Die Leistungspunkte ermöglichen es

- bei einem Wechsel eines Studienganges oder der Hochschule den Transfer zu erleichtern,
- die Studienleistungen bis zum Studienabschluss zu akkumulieren,
- eine aufwandsentsprechende Gewichtung der Noten auf Module bzw. Teilmodule durchzuführen.

Das System der Leistungspunkte (Credit Points) ist als Anlage 1 beigelegt.

(2) Bei einem Wechsel des Studienganges oder der Hochschule werden Bescheinigungen über die studierten Module und die erreichten Leistungspunkte (Credit Points) und Noten für den Studierenden erstellt und diesem ausgehändigt.

(3) Leistungspunkte, die in anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern damit ein fachlich gleichwertiges Studium in den vorgesehenen Modulen der Studiengänge nachgewiesen wird.

(4) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (§ 92 Absatz 3 HG) werden gemäß § 94 Abs. 2 Ziffer 10 HG von Amts wegen angerechnet.

(5) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

(6) Absatz 5 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt bzw. nachgewiesen wird.

(7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Prüfungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(8) Über die Anrechnung nach den Absätzen 3 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

III. Bachelorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für die Berufspraxis notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen und kommunikationswirtschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Prüfungen, der schriftlichen Thesis und dem Kolloquium zusammen. Die Leistungspunkte der einzelnen Prüfungen sind in der Anlage 2 ersichtlich.

§ 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums bestanden ist und 180 Leistungspunkte (Credit Points) erreicht sind.

(2) Die Wahl des wirtschaftsfremdsprachlichen Wahlpflichtfaches erfolgt durch die erstmalige Anmeldung zur Prüfung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Zulassung

zu einer Prüfungsleistung mindestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich zurückgenommen worden ist.

(3) Die Prüflinge können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote (§ 23) nicht berücksichtigt.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Zum schriftlichen Teil der Bachelorthesis kann nur zugelassen werden, wer 120 Leistungspunkte (Credit Points) erzielt hat.

(2) Zum Bachelorkolloquium kann nur zugelassen werden, wer 160 Leistungspunkte und den schriftlichen Teil der Thesis im Bachelorstudiengang bestanden hat.

§ 23 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden und die Thesis einschließlich des Kolloquiums erbracht ist.

(2) Die Noten der bestandenen Prüfungen gehen gewichtet (Summe der Produkte aus Note und zugehörigen Leistungspunkten dividiert durch die Gesamtsumme der Leistungspunkte- 180-) mit den erworbenen Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse sind von den Studierenden persönlich im Sekretariat des Prüfungsausschusses abzuholen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- a) das Thema der Thesis,
- b) die Noten des schriftlichen Teils der Thesis und des Kolloquiums
- c) die Noten der übrigen Prüfungen,
- d) die Gesamtnote,
- e) die Bezeichnung des Studienganges.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Prüfungsleistungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis bescheinigt.

§ 24 Bachelorurkunde

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Business Administration (Communications Option)" verliehen und beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung im jeweiligen Studiengang erbracht worden ist. Die Urkunde wird von dem Rektor der Fachhochschule und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Bachelorurkunde ist unverzüglich auszuhändigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 3 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach der Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am .1.September 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Kommunikation und Multimedia an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Wirtschaft ab dem Wintersemester 2002/2003 als Studienanfänger aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 11. Juli 2002 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rekonrat vom 17. September 2002.

Düsseldorf, den 17. September 2002

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Staniek'. The letters are cursive and somewhat stylized.

Die Rektorin

der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

Anlage 1

Credit Points zum Studienverlaufsplan: Bachelor-Studiengang „Kommunikation und Multimedia“

Module/Lehrveranstaltungen	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	SWS
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6 (10)	4 (5)					10 (15)
Volkswirtschaftslehre	4 (5)						4 (5)
Wirtschaftsrecht - Grundlagen WPR - Kommunikations- und Medienrecht	4 (5)	2 (3)					6 (8)
Informationsverarbeitung - Teil I - Teil II			2 (4)	4 (5)			6 (9)
Betriebswirtschaftslehre (Unternehmensführung und Informationsmanagement)					4 2 (9)		6 (9)
Rechnungswesen Grundlagen Buchführung und Bilanzierung - Internes Rechnungswesen	4 (6)	6 (8)					10 (14)
Wirtschaftsfremdsprache			4 (6)	2 (2)	4 (6)		10 (14)
Kommunikation B - Kommunikationstheorie I - Kommunikationstheorie II - Kommunikationsinstrumente I - Kommunikationsinstrumente II - Kommunikationswirtschaft I - Kommunikationswirtschaft II	2 (4) 2	2 2 2 2					12 (18)
Beeinflussende Kommunikation			4 (4)	2 (3)			6 (7)
E-Business /Medien /Multimedia - Medien - E-Business /Multimedia				2 (3)	4 4 (9)		10 (12)
Kommunikationsmanagement - Grundlagen der Statistik - Kommunikations- und Medienforschung - Kommunikations-Strategie - Kommunikations-Planung			2 2 (9) 2	2 (6) 2			10 (15)
Gestaltung und Technik - Kommunikationsgestaltung - Kommunikationstechnik			4 (6)	4 (6)			8 (12)
Interdisziplinäre Grundlagen der Medien- und Kommunikationsentwicklung und -realisation (Ringvorlesung)				4 (5)	4 (5)		8 (10)
(Interdisziplinäres) Projekt einschließlich Theoriebegleitung						6 (12)	6 (12)
Bachelor-Thesis / Kolloquium						15 / 5	15 / 5
Summe SWS	22	20	20	22	22	6	112
zusätzliche Lehrveranstaltungen							8 / 120
Summe Credit Points	30	30	29	30	29	32	180

Anlage 2

Zeitpunkte für die Freiversuche (§ 17)

Der jeweilige Zeitpunkt für die Freiversuche im Bachelorstudiengang Kommunikation und Multimedia sind für die Prüfungen aus dem vorgesehenen Zeitpunkt für die Prüfungen im 5. und 6. Semester des Bachelorstudienganges zu entnehmen (siehe Studienverlaufspläne und Creditpoint-Pläne).

Anlage 3

Wirtschaftsfremdsprachliche Wahlpflichtfächer im Bachelor-Studiengang (§ 21)

- Wirtschaftsenglisch
- Wirtschaftsfranzösisch
- Wirtschaftsspanisch